

Zusammenfassung der eingereichten Rückmeldung

Neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Eröffnung	30.10.2025
Frist der Einreichung	16.02.2026
Zuständiges Departement	Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)
Zuständige Bundesstelle	Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)
Zuständige Organisation	Grundlagen Medien
Adresse	Zukunftstrasse 44, 2500, Biel/Bienne
Projektseite	https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/65/cons_1
Kontaktperson	Matthias Brändli (rtvg@bakom.admin.ch) , Samuel Studer (rtvg@bakom.admin.ch)
Telefon	+41 58 462 92 55

Kontakt Information der einreichenden Stelle

Name (Firma/Organisation)	Suissedigital Verband für Kommunikationsnetze
Abkürzung	--
Zuständige Stelle	--
Adresse	Waaghaus-Passage 8, 3011 Bern
Kontaktperson Vorname	Stefan
Kontaktperson Name	Flück
Telefonnummer (Rückfragen)	+41313282728
Eingereicht am	--

Rückmeldung zum 1.Erlass: Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG)

Erlass Nr.1 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Eher Zustimmung
	<p>Suissedigital ist der Dachverband der Schweizer Telekommunikationsnetzunternehmen und vertritt die Interessen von ca. 180 privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierten Unternehmen verschiedener Grösse, die lokal, regional oder landesweit Telekommunikationsinfrastrukturen (Fest- und Mobilfunknetze) betreiben, darüber als Fernmeldediensteanbieter (FDA) verschiedene Telekommunikationsdienste erbringen, u.a. auch Zugangsdienste zum Internet als Internet Access Provider (IAP).</p> <p>1.Vorbemerkungen Suissedigital anerkennt das politische Bedürfnis, spezifische Aspekte der Nutzung von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen gesetzlich zu regulieren. Unseres Erachtens muss der vorliegende Vernehmlassungsentwurf für ein neues Bundesgesetz über Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen (KomPG) in verschiedenen Punkten jedoch verbessert werden. Insbesondere ist der Einbezug von Suchmaschinen bei den Artikeln 13, 14 und 20 E-KomPG unklar. Im Weiteren ist für uns nicht nachvollziehbar, warum eine Risikobewertung durch Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen erstellt werden soll, dann aber nicht einmal eine Pflicht statuiert wird, die in der Bewertung durch die Betreiberinnen erkannten Risiken auch zu minimieren (vgl. dazu Art. 20 E-KomPG). Abgesehen davon ist der Sinn von solchen Risikobewertungen generell zu hinterfragen, zumal davon auszugehen ist, dass tatsächlich erkannte Risiken aus diversen Gründen nicht durch die Betreiberinnen selbst adressiert und offengelegt werden.</p> <p>Unsere nachfolgende Stellungnahme beschränkt sich auf das Thema der geplanten Zugangsbeschränkungen, welche als «schwerwiegendste Massnahme» durch das BAKOM erlassen werden können und durch die schweizerischen FDA – und damit unsere Mitglieder, welche Internet Access-Dienste anbieten – umgesetzt werden müssen (vgl. Art. 32 Abs. 2 E-KomPG). Wir beantworten nachfolgend sodann die vom UVEK konkret aufgeworfenen Fragen im Zusammenhang mit dem Meldeverfahren sowie dem Kinder- und Jugendschutz.</p> <p>2.Einleitung Gesetzlich vorgesehene Zugangsbeschränkungen von Internetadressen bestehen derzeit im Fernmeldegesetz für verbotene Pornographie, insbesondere Pädokriminalität (vgl. FMG Art. 46a), sowie im Geldspielgesetz für unbewilligte Online-Spielangebote (vgl. BGS Art. 86ff.). Diese Zugangsbeschränkungen werden durch die FDA jeweils mittels DNS-Sperren umgesetzt. Der erläuternde Bericht zum E-KomPG äussert sich nicht zur Frage der technischen Umsetzung der Zugangsbeschränkungen. Bei der Revision zur erwähnten FMG-Bestimmung überführte und kodifizierte der Gesetzgeber die ehemalige KOBİK-Praxis ins gesetzte Recht, wobei Netzsperrungen von Adressen mit verbotener Pornographie immer mittels DNS-Sperre eingerichtet wurden. Auch beim Geldspielgesetz werden Zugangsbeschränkungen von nicht bewilligten Online-Geldspielangeboten durch die FDA mittels DNS-Sperre umgesetzt. Die DNS-Sperre stellt technisch nach wie vor das einzige verhältnismässige Umsetzungsmittel dar, entsprechend dies in den Materialien zu den entsprechenden FMG- und Geldspielgesetz-Revisionen explizit vermerkt war. Andere Verfahren bergen ein zu hohes Risiko des Overblockings, d.h. einer überschüssigen Sperrung unbeteiligter Webseiten und Inhalten, ein zu grosses Störungsrisiko weiterer automatisierter technischer Prozesse, sowie stehen diese in Konflikt zum Fernmeldegeheimnis und zum Datenschutz und hätten schliesslich viel zu hohe Umsetzungskosten zur Folge. Dabei ist bekannt und in der Interessengüterabwägung berücksichtigt, dass DNS-Sperren umgangen werden können. Dies ist gerade auch ein Grund, weshalb das Mittel der Zugangsbeschränkung von Internetadressen nur zurückhaltend angewendet werden sollte, weil ansonsten technische Umgehungslösungen auch für den durchschnittlichen Internetnutzenden zur Normalität werden, was schliesslich die nationale Internet-Governance vor neue Herausforderungen stellen würde. Es ist auch im vorliegenden Fall klarzustellen, dass eine Zugangssperre mittels DNS-Sperre umzusetzen ist; ein entsprechender Hinweis ist zumindest in</p>

Begründung

die Gesetzesbotschaft aufzunehmen.

Vorliegend sollen mit dem Mittel der Zugangsbeschränkung die FDA als Hilfspersonen in die Durchsetzung des KomPG einbezogen werden. Es ist jedoch unklar, in welchem Verhältnis diese als Verwaltungsmassnahmen bezeichneten Massnahmen zu den vorgesehenen Verwaltungssanktionen (vgl. Art. 34ff. E-KomPG) stehen, was allenfalls angesichts der Schwere der Entscheidungen für die Kommunikationsplattform- und Suchmaschinenbetreiberinnen noch zu klären ist. Im Gegensatz zu den offensichtlich strafbaren Inhalten im Zusammenhang mit den Zugangsbeschränkungen nach FMG, worauf das Fedpol die FDA nach Art. 46a Abs. 3 FMG hinweist, können die FDA vorliegend nicht erkennen, warum der Zugang zu einer bestimmten Plattform oder Suchmaschine eingeschränkt werden soll. Sie setzen lediglich um, wozu sie das BAKOM anweist.

Vor dem Hintergrund der verfassungsmässig geschützten Informationsfreiheit und darauf abstützend den Regeln zur Netzneutralität (vgl. Art. 12e FMG) kommt den IAP als Intermediären zwischen Betreiberinnen von Kommunikationsplattformen sowie Suchmaschinen und den Nutzenden eine besondere Rolle zu, welcher im Ausführungsrecht gebührend Rechnung zu tragen sein wird. So ist unseres Erachtens im Falle einer Sperre, wie beim Geldspielgesetz eine Weiterleitung der Nutzenden auf eine durch das BAKOM betriebene Informationsseite vorzusehen, die über den Grund und die verfügende Behörde der Internetsperre Auskunft gibt. Auch sollte das BAKOM als verfügende Behörde zuständig erklärt werden für die Behandlung von Kundenbeschwerden, so dass Anfragen in diesem Zusammenhang an die Behörde weitergeleitet werden können.

3. Entschädigung FDA

Das Einrichten von DNS-Sperren ist für FDA in betrieblicher Hinsicht mit Aufwand verbunden. Nach Geldspielgesetz werden die FDA für das Einrichten der Internetsperren vollumfänglich entschädigt (vgl. Art. 92 Abs. 1 BSG), im Gegensatz zu den Sperren nach FMG wegen verbotener Pornographie. Im Rahmen der FMG-Revision hat die Branche auf eine Entschädigungspflicht verzichtet, da die Illegalität der gesperrten Inhalte offensichtlich ist und der damit von den FDA zu leistende Beitrag ohne Zweifel zu Gunsten der gesamten Gesellschaft wirkt.

Ähnlich zu den unterdrückten Webseiten mit unbewilligten Online-Geldspielangeboten im Geldspielgesetz stehen vorliegend andere Regulierungsabsichten im Vordergrund, nämlich die Legal Compliance von Kommunikationsplattformen und Suchmaschinen. Die IAP (FDA) sollen mit DNS-Sperren dem KomPG zur Durchsetzung verhelfen, sind aber als Drittpartei am entsprechenden Compliance-Verfahren nicht beteiligt und können nicht verantwortlich gemacht werden für die Einschränkungen des Internets. Wir fordern deshalb, dass die FDA für die Aufwände im Zusammenhang mit der Umsetzung der verfügten Sperren, wie im Geldspielgesetz, durch die Behörde vollumfänglich entschädigt werden. Zudem sollte, wie im Geldspielgesetz, die Möglichkeit vorgesehen werden, vorübergehend auf eine Umsetzung der Sperre abzusehen, falls sich diese negativ auf das Netzwerk auswirken kann.

Der erläuternde Bericht führt an, dass eine verfügte Zugangsbeschränkung und allenfalls deren Verlängerung nur als Ultima Ratio angeordnet werden soll. Ist die Zugangsbeschränkung zusätzlich noch mit einer Kostentragungspflicht verbunden, wird dies umso mehr zur Zurückhaltung der Behörde führen, die Massnahme zu ergreifen. Zugangsbeschränkungen dürfen nicht zu einem regelmässig eingesetzten Mittel der schweizerischen Internet-Governance werden, ansonsten weitere Debatten über Regulierungsforderungen z.B. im Zusammenhang Markenschutz, Urheberrechtsschutz, Tierschutz etc. folgen werden. So gibt es viele Anspruchsgruppen, die ein durchaus veritables Interesse hätten, dass gewisse, vor allem ausländische URL aus der Schweiz heraus nicht mehr erreicht werden können.

Aus diesen Gründen beantragt Suissedigital eine analoge Ergänzung wie im Geldspielgesetz (vgl. Art. 92 BSG).

Antrag Suissedigital zu Art. 32 E-KomPG:

Art. 32 E-KomPG soll durch folgende Absätze ergänzt werden:

«3Die Fernmeldediensteanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb vom BAKOM vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

	<p>4 Die Fernmeldediensteanbieterinnen können nach Information des BAKOM vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.»</p> <p>***</p> <p>Wir danken Ihnen, dass Sie unsere Bemerkungen und Argumente in die weitere Ausarbeitung des KomPG einbeziehen. Für Fragen dazu stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.</p>
Anhang	

Erlass Nr.1 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Art. 32, Abs. 2 Verwaltungsmassnahmen
Akzeptanz	Zustimmung mit Anpassung
Anpassungen / Gegenvorschlag	<p>2 Erweisen sich die Massnahmen als unwirksam oder besteht Grund zur Annahme, dass sie unwirksam sind, so kann das BAKOM die Fernmeldediensteanbieterinnen anweisen, den Zugang zu einer Kommunikationsplattform oder Suchmaschine einzuschränken.</p> <p>3 Die Fernmeldediensteanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb vom BAKOM vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.</p> <p>4 Die Fernmeldediensteanbieterinnen können nach Information des BAKOM vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.</p>
Begründung	<p>Antrag zu Art. 32 E-KomPG (vgl. generelle Stellungnahme):</p> <p>Art. 32 E-KomPG soll durch folgende Absätze ergänzt werden: «3Die Fernmeldediensteanbieterinnen werden für die zur Umsetzung der Sperre notwendigen Einrichtungen sowie für deren Betrieb vom BAKOM vollumfänglich entschädigt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten. 4 Die Fernmeldediensteanbieterinnen können nach Information des BAKOM vorübergehend von der Umsetzung der Sperre absehen, wenn sich diese negativ auf die Qualität der Netzleistung auswirken.»</p>
Anhang	

Rückmeldung zum 2.Erlass: Fragebogen / Fragen im Begleitschreiben

Erlass Nr.2 Generelle Stellungnahme

Rückmeldung zur Gesamtvorlage	Rückmeldung eingeben
Begründung	--
Anhang	

Erlass Nr.2 Detaillierte Stellungnahme

Titel	Frage 1 zum Meldeverfahren
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja
Anhang	

Titel	Frage 2 zum Meldeverfahren
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ergänzung um verbotene Pornographie (Art. 197 Abs. 4 und 5 StGB).
Anhang	

Titel	Frage 1 zum Kinder- und Jugendschutz
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Ja mit Erweiterung der Risikobewertung (Art. 20 E-KomPG).
Anhang	

Titel	Frage 2 zum Kinder- und Jugendschutz
Akzeptanz	Rückmeldung eingeben
Anpassungen / Gegenvorschlag	--
Begründung	Wir priorisieren folgende die Massnahmen: - Bereitstellung eines Systems zur elterlichen Kontrolle sowie - ein allgemeines Verbot personalisierter Werbung, wenn hinreichende Gewissheit besteht, dass der betreffende Nutzende minderjährig ist.
Anhang	